



Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

Gemeindevorstand der
Gemeinde Schlangenbad
Rheingauer Straße 23
65388 Schlangenbad

Unser Zeichen: **RPDA - Dez. I 16-33 g 02/25-2018/7**
Dokument-Nr.: **2023/51722**
Ihr Zeichen: 50/e/HHP23
Ihre Nachrichten vom: 22. Dezember 2022, 25. und 27. Januar,
3. Februar sowie 1. und 24. März 2023
Ihr Ansprechpartner: Constanze Hillenbrand
Zimmernummer: 2.39
Telefon/ Fax: 06151 12 5323/ 06151 12 4610
E-Mail: constanze.hillenbrand@rpda.hessen.de
Datum: 6. April 2023

Kommunal- und Finanzaufsicht über die Gemeinde Schlangenbad nach §§ 135 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes zur Sicherstellung der dauerhaften finanziellen Leistungsfähigkeit konsolidierungsbedürftiger Kommunen (Schutzschirmgesetz – SchuSG); Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wurde am 14. Dezember 2022 von der Gemeindevertretung der Gemeinde Schlangenbad beschlossen und durch Änderungsbeschlüsse vom 1. Februar und 22. März 2023 angepasst. Die Vorlage zur Genehmigung erfolgte mit Bericht vom 22. Dezember 2022. Zusätzliche Informationen wurden zuletzt mit Bericht vom 24. März 2023 übermittelt.

I.

Genehmigung zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023

Hiermit genehmige ich gemäß § 4 SchuSG in Verbindung mit § 97a HGO

1. die Abweichung von den Vorgaben des Haushaltsausgleichs für den Finanzhaushalt des Haushaltsjahres 2023 nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO;

Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2, Kollegiengebäude
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:
Mo. – Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr
Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt
Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz



2. den Gesamtbetrag der in § 2 der Haushaltssatzung der Gemeinde Schlangenbad für das Haushaltsjahr 2023 vorgesehenen Kredite in Höhe von

2.153.356 €

(i. W.: „zwei Millionen einhundertdreißigtausenddreihundertsechsfundfünfzig Euro“)

gemäß § 103 Abs. 2 HGO;

3. den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

2.500.000 €

(i. W.: „zwei Millionen fünfhunderttausend Euro“)

gemäß § 105 Abs. 2 HGO.

Verpflichtungsermächtigungen werden im Haushaltsjahr 2023 nicht vorgesehen.

II.

Feststellungen zum Haushaltsplan 2023

Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde Schlangenbad ist als „angespannt“ einzustufen. Dies ergibt sich maßgeblich aus dem fehlenden jahresbezogenen Haushaltsausgleich im Ergebnis- und Finanzhaushalt in den Jahren 2023 bis 2026 und dem daraus resultierenden spürbaren Verzehr an Rücklagen und Liquidität sowie der weiteren Belastung des Haushalts durch die geplante Nettoneuverschuldung.

Die Jahresabschlüsse sind bis einschließlich 2017 geprüft und von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Entlastung wurde jeweils erteilt. Die Jahresabschlüsse 2018 bis 2021 sind nachweislich aufgestellt und dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorgelegt. Der Jahresabschluss 2021 schließt sowohl im Ergebnis- als auch im Finanzhaushalt jahresbezogen ausgeglichen ab.

Der Ergebnishaushalt im Haushaltsjahr 2023 schließt bei ordentlichen Erträgen in Höhe von 15,5 Mio. € und ordentlichen Aufwendungen in Höhe von 16,3 Mio. € mit einem jahresbezogenen Defizit in Höhe von 0,8 Mio. € ab. Es sind ausreichend Rücklagemittel vorhanden, um das Defizit auszugleichen. Der Ergebnishaushalt ist somit gemäß § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO ausgeglichen. In den Planungsjahren 2024 bis 2026 werden ebenfalls jahresbezogene Defizite in Höhe von insgesamt 1,7 Mio. € erwartet. Auch diese Defizite können durch die Inanspruchnahme von Rücklagemitteln ausgeglichen werden. Die ordentliche Rücklage wird sich zum Ende des Jahres 2026 voraussichtlich auf 0,1 Mio. € verringern.

Der Finanzhaushalt im Haushaltsjahr 2023 ist nicht ausgeglichen im Sinne des § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO. Es ergibt sich eine Ausgleichslücke in Höhe von 1,0 Mio. €. Es liegt ausreichend nutzbare Liquidität vor, um diese Lücke zu decken. In den Planungsjahren 2024 und 2026 kann der Finanzhaushalt ebenfalls nicht ausgeglichen werden. Die entstehende Ausgleichslücke in Höhe von insgesamt 2,0 Mio. € kann durch nutzbare Liquidität gedeckt werden. Der Liquiditätspuffer nach § 106 Abs. 1 HGO kann bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums vollständig vorgehalten werden.

Aufgrund des fehlenden Ausgleichs des Finanzhaushalts in den Jahren 2023 bis 2026 wäre nach § 92a Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 ein Haushaltssicherungskonzept (HSK) aufzustellen. Gemäß den Festsetzungen unter Ziffer II Nr. 4 des Finanzplanungserlasses vom 14. Oktober 2022 sind Kommunen jedoch von der HSK-Pflicht befreit, sofern ausreichend ungebundene Liquidität für die Tilgungsleistung und ggf. die Auszahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse zur Verfügung steht. Ausweislich der vorgelegten Liquiditätsbetrachtung steht ausreichend ungebundene Liquidität zur Verfügung, um die Ausgleichslücken zu decken. Es besteht somit für das Haushaltsjahr 2023 keine Pflicht, ein HSK aufzustellen.

Neben den Abweichungen von den Vorgaben zum Ausgleich des Finanzhaushaltes enthält die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 weitere genehmigungspflichtige Bestandteile.

Der Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von 2,2 Mio. € ist genehmigungspflichtig. Die Kosten der Fremdfinanzierung (ord. Tilgung und Zinskosten) sind im Ergebnis- und Finanzplanungszeitraum gedeckt. Der Gesamtbetrag der Kredite kann ohne Auflagen genehmigt werden.

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 2,5 Mio. € festgesetzt und ist genehmigungspflichtig. Die bedarfsgerechte Festsetzung dieses Höchstbetrags wird durch die vorgelegte Liquiditätsplanung dokumentiert und plausibel begründet, weshalb der Höchstbetrag der Liquiditätskredite ohne Auflagen genehmigt werden kann.

Die investiven Verbindlichkeiten der Gemeinde Schlangenbad steigen im Haushaltsjahr 2023 durch die geplante Nettoneuverschuldung in Höhe von 1,2 Mio. € auf 16,6 Mio. €. Dies entspricht einer Pro-Kopf-Verschuldung von 2.524 €. Bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums wird eine weitere Nettoneuverschuldung in Höhe von 2,7 Mio. € geplant, wobei im Jahr 2026 ein geringfügiger Schuldenabbau geplant ist. Dies entspricht einer Pro-Kopf-Verschuldung in Höhe von 2.946 €. Die zusätzliche Nettoneuverschuldung stellt durch die daraus resultierende Steigerung des Schuldendienstes eine deutliche Belastung des Haushalts für die Zukunft dar. Nach der vorliegenden Haushaltsplanung kann diese Belastung nur durch den Einsatz von vorhandener Liquidität geleistet werden.

Es bestehen keine Verbindlichkeiten aus überjährigen Liquiditätskrediten. Im Finanzplanungszeitraum sollten voraussichtlich keine solche Verbindlichkeiten entstehen. Die Gemeinde nimmt nicht am Entschuldungsprogramm Hessenkasse teil. Insofern bestehen keine Verbindlichkeiten gegenüber dem Sondervermögen Hessenkasse.

III.

Hinweise zum Haushaltsplan 2023

Bis zum Ende des mittelfristigen Finanzplanungszeitraums kann der jahresbezogene Haushaltsausgleich weder im Ergebnis- noch im Finanzhaushalt dargestellt werden. Hieraus resultiert ein nahezu vollständiger Verzehr der ordentlichen Rücklage sowie ein spürbarer Verzehr an freier Liquidität. Der eigentliche Sinn von Rücklagen ist es, besondere negative Entwicklungen abzufangen. Ein planmäßiger Verzehr der Rücklagen über einen längeren Zeitraum sollte deshalb unbedingt vermieden werden.

Die Sicherstellung des Haushaltsausgleichs im Ergebnis- und Finanzhaushalt muss – auch in Krisenzeiten – unbedingt weiterhin ein vordringliches haushaltspolitisches Ziel sein.

Aus diesen Gründen ist eine Gegensteuerung im Haushaltsvollzug sowie die Darstellung und Erreichung eines jahresbezogenen Haushaltsausgleichs so früh wie möglich, spätestens ab dem Haushaltsjahr 2027, angezeigt. Die verantwortlichen Gremien der Gemeinde Schlangenbad stehen daher in der Pflicht, das Gebot einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung im Sinne von § 92 Abs. 2 HGO im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung nachhaltig zu beachten. Entsprechend sind die Grenzen der Vertretbarkeit und Zumutbarkeit des wirtschaftlichen Handelns im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung umfänglich zu hinterfragen. Dies gilt sowohl für die Beibehaltung der Standards, als auch für das vorgehaltene Leistungsangebot.

Darüber hinaus wird weiterhin eine Nettoneuverschuldung geplant, welche die finanziellen Handlungsräume der Gemeinde durch die steigenden Belastungen aus dem Schuldendienst deutlich einschränkt. Diese Nettoneuverschuldung und die daraus resultierenden zusätzlichen Belastungen stehen noch im Einklang mit der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommune, da ausreichend nutzbare Liquidität vorliegt. Perspektivisch sollte der Schuldendienst jedoch ausschließlich durch den Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit finanziert werden.

**IV.
Öffentliche Bekanntmachung**

Um weitere Veranlassung gemäß § 97 Abs. 4 HGO wird gebeten. Hierbei halte ich eine Veröffentlichung der jeweiligen Genehmigungstexte zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 unter Ziffer I. dieser Genehmigung für ausreichend. Die öffentliche Bekanntmachung bitte ich nachzuweisen.

**V.
Bekanntgabe in der Gemeindevertretung**

Diese Verfügung ist der Gemeindevertretung gemäß § 50 Abs. 3 HGO in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben. Dies bitte ich nachzuweisen.

**VI.
Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

**Verwaltungsgericht Wiesbaden
Mainzer Straße 124
65189 Wiesbaden**

erhoben werden.



Lindscheid
Regierungspräsidentin

